

**Vollziehungsverordnung
zum Kantonsratsbeschluss betreffend Versorgung
der Zivilbevölkerung mit Verbandmaterial
für den Kriegsfall**

vom 27. Januar 1965¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

zur Vollziehung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandmaterial für den Kriegsfall vom 2. Mai 1963²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Das auf Grund des Kantonsratsbeschlusses vom 2. Mai 1963 eingelagerte Verbandmaterial ist für den Einsatz zugunsten der Zivilbevölkerung im Falle eines Krieges oder einer Katastrophe bestimmt.

² Das Verbandmaterial ist ständig in gebrauchsfähigem und einsatzbereitem Zustand zu halten.

§ 2

¹ Die Gesundheitsdirektion³⁾ sorgt für die Betreuung und Verwaltung des Verbandmaterials in Friedenszeiten. Sie trifft die für die Lagerung notwendigen Anordnungen.

² Beim Inkrafttreten der Kriegswirtschaft tritt anstelle der Gesundheitsdirektion das Amt für wirtschaftliche Landesversorgung.³⁾

§ 3

Die Verbandmaterialreserven des Kantons dürfen erst eingesetzt werden, wenn die zivilen Verbandmaterialvorräte aufgebraucht oder zerstört sind oder nicht mehr in die Katastrophengebiete verbracht werden können.

¹⁾ GS 19, 1

²⁾ BGS 531.911

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

531.912

§ 4

¹ Für die Bewilligung zur Herausgabe des Materials ist in Katastrophenfällen die Gesundheitsdirektion und im Kriegsfall das Amt für wirtschaftliche Landesversorgung zuständig.¹⁾

² Verbandmaterial darf nur an Organe des Zivilschutzes, der Kriegswirtschaft und der anerkannten Sanitätsdienste abgegeben werden. Es dürfen nur jene Mengen und Sorten abgegeben werden, welche tatsächlich benötigt werden.

³ Jede Auslieferung ist zu überwachen und darf nur gegen Quittung erfolgen.

⁴ Das im Katastrophenfall gebrauchte Verbandmaterial ist unverzüglich zu ersetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).